

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste vom 14.08.2007

grenzenlos e.V. - die Vereinigung internationaler Freiwilliger nimmt im Folgenden Stellung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten.

Die Bundesregierung betont im Vorwort zu ihrem Gesetzesentwurf, dass sie hierdurch „die Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste **in Deutschland** weiter zu verbessern“ gedenkt. Damit setze die Bundesregierung die „Forderung des Beschlusses des deutschen Bundestages ‚Zukunft der Freiwilligendienste – Ausbau der Jugendfreiwilligendienste als zivilgesellschaftlicher Generationenvertrag für Deutschland‘“ um. Dem ist nicht so. Denn im angesprochenen Beschluss des Bundestages heißt es, dass „die Bundesregierung aufgefordert (wird) (...) verbesserte Rahmenbedingungen für die Freiwilligendienste zu schaffen, die die klassischen, gesetzlich geregelten Freiwilligendienste, den europäischen Freiwilligendienst **und die Auslandsdienste** nachhaltig weiterentwickeln und sichern“¹

Grundsätzlich begrüßt grenzenlos e.V. aus Sicht der Freiwilligen einen Schritt der Bundesregierung zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten und die Erkenntnis, Freiwilligendienste als Ort des informellen Lernens zu stärken. Das Programm „weltwärts“ des BMZ sowie die Initiative „ZivilEngagement“ des BMFSFJ stellen hier eine positive Entwicklung dar. Wie der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch zeigt, lässt die Bundesregierung ein Gesamtkonzept für die Zukunft der Freiwilligendienste vermissen. Denn wir stellen fest, dass der nun vorgelegte Gesetzesentwurf die Freiwilligendienste im Ausland einmal mehr nicht berücksichtigt und die Hürden für junge Menschen, einen Freiwilligendienst im Ausland durchzuführen, weiterhin auf einem u. E. inakzeptabel hohen Niveau belässt.

Sozialrechtlicher Status

Seit einer Gesetzesnovelle im Jahre 2002 ist es jungen Menschen möglich, ein FSJ/FÖJ im außereuropäischen Ausland zu leisten. Von Anbeginn hat die Adaptierung der Sozialversicherungspflicht der Inlandsdienste auf die Auslandsdienste Unmut bei den Trägern und den Freiwilligen ausgelöst, denn diese hat wesentlich den mit diesem Gesetz intendierten Ausbau der Freiwilligendienste verhindert. Eine Anpassung der unzureichenden Regelungen zum sozialrechtlichen Status der Freiwilligen für das FSJ/FÖJ im Ausland soll laut dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erfolgen.

Die vorhandene Sozialversicherungspflicht ist auf die Dienste im Inland zugeschnitten und lässt sich nicht auf das FSJ/FÖJ im Ausland übertragen. Vielmehr stellt diese Regelung ein großes bürokratisches und finanzielles Hindernis im Ausbau dieser Dienstform und damit der internationalen Dienste insgesamt dar, wie bereits der Evaluationsbericht² der Gesetzesänderung gezeigt hat: eine nennenswerte Steigerung der Zahlen hat durch die Gesetzesänderung nicht stattgefunden. Das hier festgestellte Stellenplus ist überwiegend aufgrund der getroffenen Regelungen im § 14c ZDG zu verzeichnen. Junge Frauen und nicht zivildienstpflichtige junge Männer sind weiterhin benachteiligt. Die Folge ist, dass die meisten Freiwilligendienste im Ausland weiterhin außerhalb von FSJ und FÖJ stattfinden und die Freiwilligen einen unregulierten Dienst leisten müssen.

Ziel muss es sein, allen jungen Menschen, die einen Freiwilligendienst im Ausland ableisten möchten, diese Möglichkeit unter gleichen und fairen Rahmenbedingungen zu eröffnen. Hierzu ist es notwendig, die Sozialversicherungspflicht für die Auslandsdienste aufzugeben oder aber eine Übernahme der Kosten durch den Bund zu ermöglichen.

¹ Vgl. Drucksache 15/5175 vom 22.03.2005, Abschnitt D.

² Vgl. hierzu: <http://www.isg-institut.de/download/Evaluierungsbericht%20Freiwilligendienste.pdf>

Darüber hinaus sehen wir es als erforderlich an, dass die Bundesregierung endlich einheitliche Rahmenbedingungen für die vielfältigen Freiwilligendienste im Ausland schafft! Wie jüngst das Programm des BMZ entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ gezeigt hat, ist dies auch ohne enge gesetzliche Regelungen möglich.

Finanzen

Wie bereits weiter oben angesprochen, ist ein Ausbau derjenigen Dienste zu verzeichnen, die nach § 14c ZDG zusätzlich gefördert werden. Diese ca. 4500 Plätze, die nur einer kleinen Gruppe vorbehalten sind, werden durch das Bundesamt für den Zivildienst mit 20 Mio. Euro bezuschusst. Demgegenüber steht eine Förderpauschale des FSJ im Ausland außerhalb des § 14c ZDG von lediglich 92 Euro pro Auslandsmonat. In Anbetracht der hohen Kosten für eine Entsendung von Freiwilligen ins Ausland ist diese Summe zu gering. Die Förderung muss sich hier orientieren an den im Dienst nach § 14 c ZDG und dem Programm „weltwärts“ des BMZ getroffenen Regelungen. Dies vor allem damit die systematische Benachteiligung junger Frauen und nicht zivildienstpflichtiger junger Männer endlich beseitigt wird.

Zeitliche Flexibilisierung

Es ist zu begrüßen, dass eine Ausweitung der Dienstzeit auf bis zu 24 Monate im Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Unverständlich ist u. E. allerdings, warum dies nicht auch für die Dienste im Ausland gilt.

Die Stückelung der Dienstzeit und die Möglichkeit, Auslands- und Inlandsdienste zu kombinieren, erachten wir als interessante Option, die sich jedoch zunächst in der Praxis bewähren muss. Allerdings sehen wir den Lernerfolg als gefährdet an, wenn der Teilzeitabschnitt eines Dienstes geringer als sechs Monate ausfällt. Aus inhaltlichen und pädagogischen Gründen erachten wir einen dreimonatigen Auslandsaufenthalt, wie ihn der Entwurf in der vorliegenden Fassung nun möglich machen soll, als nicht sinnvoll.

Pädagogische Begleitung

Um die pädagogische Begleitung für die Freiwilligen sinnvoll gestalten zu können, erachten wir es als unbedingt notwendig, dass die Vor- und Nachbereitungsseminare nicht zeitnah am Freiwilligendienst geleistet werden müssen (auch dies ist eine Folge des sozialrechtlichen Status der Freiwilligen). Die bisherige Notwendigkeit, ein Nachbereitungsseminar direkt im Anschluss an den Freiwilligendienst zu besuchen, lässt keinen Freiraum für die nötige Reflektion des Erlebten und behindert somit den Lernerfolg des Freiwilligendienstes.

Beibehaltung der Marke FSJ/FÖJ

Die im Gesetzesentwurf geplanten Änderungen zur Umbenennung des Freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) / Freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) in freiwilliger sozialer Dienst / freiwilliger ökologischer Dienst erachten wir als eine unnötige Handlung. Die Begriffe FSJ und FÖJ als klar verständliche und etablierte Markennamen werden damit aufgeweicht. Dies wird u. E. zu einer klaren Abwertung dieser Form des Freiwilligendienstes führen.

Zusammenfassend bleibt zu erwähnen, dass die erneute Nichtbeachtung der internationalen Freiwilligendienste im vorliegenden Gesetzesentwurf für die im Ausland engagierten jungen deutschen Freiwilligen eine große Enttäuschung darstellt. Wir sehen die große Gefahr, dass hier abermals eine Chance vertan wird, eine einheitliche Regelung für alle Freiwilligendienste im Ausland zu schaffen.

Berlin, 15. Oktober 2007

Kontakt:

grenzenlos e.V. - Vereinigung internationaler Freiwilliger
c/o Sebastian Schlüter (Vorsitzender)
Unkeler Strasse 24, 50939 Köln
Tel: 030 / 671 28 580 | 0171 / 755 61 40

www.grenzenlos.org
Email: info@grenzenlos.org